

„Was passiert anhand „Ihrer“ Dokumentation im Falle des Hinzuziehens des Familiengerichts aus der Sicht des Familiengerichts -

Warum ist eine gute Dokumentation so wichtig?

Ines Lubecki, Familienrichterin am Amtsgericht Magdeburg

Es gibt **drei verschiedene Konstellationen**, in denen es aus Sicht des Jugendamtes zu einer Anrufung des Familiengerichts kommen kann:

- (1) Eine **akute Kindeswohlgefährdung** und das Jugendamt hält zur Abwendung der Gefahr ein Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII).

(2) Eine **mögliche Kindeswohlgefährdung in der Grauzone im unmittelbaren Vorfeld der Kindeswohlgefährdung**, bei der zu erwarten ist, dass das Kindeswohl gefährdet wird, wenn die Eltern keine Hilfen annehmen (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII).

(3) Ein bloßer **Verdachtsfall**, bei dem eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, mangels Mitwirkung der Eltern das Gefährdungsrisiko jedoch nicht abgeschätzt werden kann (§ 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB VIII).

Aufgaben des **Familiengerichts**:

Einleitung eines **Kinderschutzverfahrens nach § 1666 BGB**

§ 1666 Abs. 1 BGB:

Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen** gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Bestimmung eines **zeitnahen Erörterungstermins**
(spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens)

Anordnung des **persönlichen Erscheinens der Eltern**

Bestellung einer **Verfahrensbeiständin** oder eines **Verfahrensbeistands** für das Kind oder die Kinder, mit der Aufgabe deren Interessen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen (sog. **Anwältin oder Anwalt des Kindes**)

Bestimmung eines **Termins zur Kindesanhörung**

Das Kind oder die Kinder werden vom Gericht nur in Anwesenheit des Verfahrensbeistands entweder im Erörterungstermin ohne Eltern und Jugendamt in der Regel vorab oder in einem gesonderten Termin angehört bzw. bei Säuglingen und Kleinkindern verschaffen wir uns einen persönlichen Eindruck.

Die Anhörung erfolgt meistens im Gericht, kann aber auch vor Ort erfolgen.

Durchführung des **Erörterungstermins** mit

- **Gericht**
- **Jugendamt**
- **Verfahrensbeiständin/Verfahrensbeistand**
- **Eltern**

Im Termin wird dann unter Einbeziehung auch Ihrer Dokumentation ermittelt, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und wenn ja, wie dieser begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme möglicher Hilfen haben kann.

Gerichtlichen Maßnahmen (§ 1666 Abs. 3 BGB):

- Gebote, z. B. Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen und/oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, z. B. Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält und/oder Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- die Ersetzung von Erklärungen der Sorgeberechtigten,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.